

Anhang 5

Betriebsanweisungen

Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten über alle Gefahren bei Tätigkeiten mit Frachtcontainern informieren, Schutzmaßnahmen festlegen und die Umsetzung in der Praxis kontrollieren. Für die Unterweisungen eignen sich Betriebsanweisungen. Dieser Anhang enthält Musterbetriebsanweisungen für

- Tätigkeiten mit Frachtcontainern
- Tätigkeiten an Frachtcontainern bei Verdacht auf Gefahrstoffbelastung
- Schimmelpilze in Frachtcontainern

Hinweis: Bei den Betriebsanweisungen handelt es sich um MUSTER, die in jedem Fall auf die betrieblichen Gegebenheiten angepasst und evtl. ergänzt werden müssen!

Bearbeitbare MS-WORD-Dokumente können im Informationsportal Frachtcontainer des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der DGUV unter (<http://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/ Gefahrenschwerpunkt-frachtcontainer/handlungshilfen/betriebsanweisungen/index.jsp>) heruntergeladen werden.

Nummer:
Bearbeitungsstand:

Betriebsanweisung

Betrieb:

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: **Tätigkeiten an Frachtcontainern**

1 ANWENDUNGSBEREICH

Annahme, Öffnen und Entladung von Frachtcontainern

2 GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- An- und Überfahrenwerden bei der Anlieferung der Frachtcontainer
- Herausfallen von Ladungsgegenständen beim Öffnen der Containertür
- Gefahren durch Restgase von Begasungsmitteln oder Ausgasungen des Ladegutes
- Umfallende Ladung beim Öffnen der Transportsicherungen
- Absturzgefahr beim Anschlagen von Lasten in Open-Top-Containern
- Gefahren durch ungeeignete oder unterdimensionierte Transporthilfen wie Gabelstapler o. Ä.

3 SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Nur die gekennzeichneten Verkehrswege benutzen.
- Vor dem Öffnen der Frachtcontainer immer die Frachtpapiere kontrollieren. Gibt es Hinweise auf eine evtl. Begasung, Freigabebescheinigung kontrollieren. Bei Unklarheiten verantwortliche Person informieren.
- Containertür nur mit geeigneten Sicherungsmitteln (Sicherungsgurt oder Sicherungskette) öffnen, um ein Aufschlagen der Tür zu verhindern.
- Wenn Hinweise auf Gase bestehen – in Frachtpapieren, durch verklebte Lüftungsschlitze, Reste von Begasungsmitteln, -verpackungen, -tütschen, unangenehme Gerüche etc.: sofort Tür verschließen und verantwortliche Person informieren!
- Beim Lösen der Transportsicherungen können Ladungsteile umkippen. Deswegen die Reihenfolge des Lösen der Sicherungen beachten und für einen sicheren Standplatz sorgen.
- Beim Anschlagen der Lasten am Kran auf einen sicheren Standplatz achten, geeignete Bühne oder Podestleiter benutzen.
- Das Transportmittel muss auf das Ladegut und das Gewicht abgestimmt sein! Die Transportmittel sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden.



4 VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Bei unklaren Verhältnissen oder im Gefahrfall die Containertür schließen und den Bereich sichern. Selbstschutz beachten!
- unverzüglich verantwortliche Person informieren.

5 ERSTE HILFE



- Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme Selbstschutz beachten und ärztliches Personal verständigen.
- Bei Anzeichen einer Vergiftung in jedem Fall notärztliches Personal herbeirufen. Verletzte Person aus dem Gefahrenbereich entfernen.
- Frachtpapiere oder Sicherheitsdatenblatt für ärztliches Personal bereithalten.
- Notruf 112 absetzen.

6 SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Anfallende Abfälle sind an einem gut gelüfteten, abgetrennten Betriebsbereich zwischenzulagern und nach den entsprechenden abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Datum:
Überprüfungstermin:

Unterschrift:
Geschäftsleitung:

Nummer:
Bearbeitungsstand:

Betriebsanweisung

Betrieb:

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: **Tätigkeiten an Frachtcontainern**

bei Verdacht auf Gefahrstoffbelastung

1 GEFÄHRSTOFFBEZEICHNUNG

In Frachtcontainern können sowohl typische Begasungsmittel wie z. B. Brommethan, Phosphorwasserstoff, Sulfuryldifluorid, Ethylenoxid, Formaldehyd, Cyanwasserstoff als auch weitere gasförmige Stoffe/Industriechemikalien wie Ammoniak, Benzol, Chlorpikrin, Methylchlorid, Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid, Styrol, Toluol, Xylol und andere organische Lösungsmittel in gasförmiger Form vorhanden sein.

Reste von Trägermaterialien, Tütchen mit Granulat, flache, bräunliche Tafeln, verstreutes graues Pulver oder entleerte Druckgaspackungen/Blechdosen deuten auf eine Begasung hin.

Bei Schimmelbefall im Frachtcontainer ist die Betriebsanweisung „Schimmelpilze in Frachtcontainern“ ([grüne Betriebsanweisung](#)) zu beachten. Über mögliche mechanische Gefährdungen gibt die [blaue Betriebsanweisung](#) Auskunft.

2 GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Signalwort
„Gefahr“

- Lebensgefährlich oder sehr giftig beim Einatmen und bei Aufnahme über die Haut
- Starke Stoffwechsel-, Lungen- und Nervengifte. Erste Beschwerden reichen von Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Atemnot, Unruhe, Zittern, Benommenheit bis hin zu Krämpfen, Lungenödem, Bewusstlosigkeit, Atem- und Herzstillstand bei starken Vergiftungen.
- Farblose, fast geruchlose Gase. Keine Warnwirkung z. B. bei Brommethan, Sulfuryldifluorid, Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid.
- Achtung: Verzögerter Wirkungseintritt der Vergiftungssymptome, z. T. erst nach 48 Stunden.
- Bildung explosionsfähiger Atmosphäre möglich durch Gase/Dämpfe wie z. B. Propan, Butan, Dimethylether, entzündliche Lösungsmittel.
- Auf Leckagen durch beschädigte, umgestürzte Behälter achten: Es können Flüssigkeiten auslaufen oder Gase, Pulver, Granulat etc. freigesetzt werden. Maßnahmen zum Eindämmen treffen.
- Freigesetzte Chemikalien und Gefahrstoffe können Umweltgefahren hervorrufen.

3 SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Frachtpapiere prüfen auf verwendete Begasungsmittel und Freigabebescheinigung. Frachtcontainer nicht ohne Freigabebescheinigung öffnen.
- Unter Gas stehende Frachtcontainer nicht öffnen oder betreten. Lebensgefahr!
- Ist der Frachtcontainer mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet, sind Reste von Kennzeichnungen vorhanden?
- Vor der Aufnahme von Tätigkeiten an Frachtcontainern mit unklarer oder fehlender Kennzeichnung, Gefahrstoffmessungen durchführen
- Sichtprüfung: Sind Lüftungsschlitze, Türdichtlippen verklebt, besteht Verdacht auf mangelnde Lüftung? Verantwortliche Person informieren!
- Beim Öffnen des Frachtcontainers und bei Gasaustritt (Gerüche, Reizungen, Übelkeit etc. wahrnehmbar, Reste von Trägermaterialien, s. oben, wurden gefunden): gefährdeten Bereich sofort verlassen und unter Einhaltung persönlicher Schutzmaßnahmen einen Gefahrenbereich einrichten (mindestens 10 m Umkreis). Bereich mit rot/weißem Flatterband markieren und verantwortliche Person informieren.
- Begaste oder verdächtige Frachtcontainer vor dem Entladen gut lüften (mindestens 30 Min.).

Nummer: **Musterbetriebsanweisung** Betrieb:
Datum: Gem. § 14 BioStoffV
Verantwortlich:
Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: **Schimmelpilze in Frachtcontainern**

1 ANWENDUNGSBEREICH

Entladen verschimmelter Holzverschläge oder Waren aus Frachtcontainern

2 GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



In Frachtcontainern kann es bei ausreichender Feuchtigkeit zu Schimmelpilzbefall des Verpackungsholzes, des sonstigen Verpackungsmaterials wie Pappe und der Waren selbst kommen. Schimmelpilze können nach Einatmen vorrangig zu allergischen Atemwegserkrankungen (mit Augenjucken, Fließschnupfen, Husten, Asthma) führen. Allergische Reaktionen können nach wenigen Minuten, aber auch erst nach mehreren Stunden auftreten. Schimmelpilze können an verschmutzten Gegenständen, Kleidern, Händen usw. in Sozialräume und nach Hause verschleppt werden. Eine besondere Belastung besteht bei starker Staubeentwicklung.

Off sind Frachtcontainer begast. Beachten Sie hierzu die Betriebsanweisung: Begaste Frachtcontainer.

3 SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Nach Möglichkeit ist die Freisetzung von Schimmelpilzen in die Luft zu vermeiden oder zu minimieren, indem verschimmelte Materialien oder Produkte mit einem Staubsauger der Staubklasse H abgesaugt werden. Alternativ können Oberflächen von Materialien oder Produkten angefeuchtet (Wasser mit Spülmittel) oder mit Sprühplaster versiegelt werden. Verschimmelte Verpackungen vorsichtig ohne Erschütterungen oder Vibrationen öffnen; wenn möglich im Freien und unter Berücksichtigung der Windrichtung. Keine angrenzenden Arbeitsbereiche belasten. Direkten Hautkontakt und Schleimhautkontakt vermeiden.



Atemschutz: Mindestens FFP2-Masken tragen. Treten gleichzeitig gasförmige Gefahrstoffe auf, Kombinationsfilter verwenden.



Handschutz: Reißfeste Schutzhandschuhe aus Gummi oder PVC tragen.

Hautschutz: Mittel für Hautschutz, -reinigung und -pflege verwenden.



Arbeitskleidung: Geschlossene Arbeitskleidung tragen (bei starker Belastung Einmalanzug mit Kapuze, Kategorie 3, Typ 5).



Beim Entladen nicht essen, trinken, rauchen, keine Nahrungs- und Genussmittel am Körper oder im Arbeitsbereich aufbewahren.

Vor dem Betreten von Pausenräumen Hände und Gesicht gründlich waschen, verschmutzte Arbeitskleidung getrennt von Privatkleidung aufbewahren. Arbeitskleidung mindestens wöchentlich wechseln. Arbeitskleidung nicht mit nach Hause nehmen.

4 VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Bei starkem sichtbarem Schimmelbefall den Frachtcontainer zunächst ausreichend lüften (nicht technisch). Gegen unbefugtes Betreten sichern.

5 ERSTE HILFE



Bei Verdacht auf allergische Reaktionen oder bei kurzfristigem Auftreten von akuten Erkrankungszeichen betroffene Personen an die frische Luft bringen. Sofort ärztliches Personal verständigen.

6 SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Schimmelpilzbelastete Abfälle sind an einem gut gelüfteten, abgetrennten Betriebsbereich zwischenzulagern, ohne dass eine Freisetzung von Schimmelpilzsporen erfolgen kann.

Datum:
Überprüfungstermin:

Unterschrift:
Geschäftsleitung: